

BGE 40 II 144

Bundesgericht (BGE), 1910-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_144

FR: ATF 40 II 144

IT: DTF 40 II 144

Volltext

144 ObDgationenrecht .No 27. ' Demnach hat das Bundesgericht erkannt t: In ~weisung der Hauptberufung und in teilweiser GuthelSSU?g de~ Anschlussberufung wird das angefoch. tene UrteIl dahID abgeändert, dass die der Klägerin von der Beklagten zu bezahlende Entschädigupg von ~08 Mk. 20 Pf. oder 3510 Fr~ 25 Cts., nebst 5 % Zins seit 19. Januar 1910, auf 3368 Mk. 3OPf. oder 4210 Fr. 35 Cts., nebst Zins wie hievor, erhöht wird. . 27. tl'rteU der I. ZivilabteUung vom a8.Ki~ leU 1. S. Schweiz~ :Bankgesellschaft, Bekl~te,gegen GüBDlaJU1. Kläger. , KontOk orrent vert,rag: Wider r e eh tl i ehe Erh e- bungen von Geldbeträgen durch einen Ange- s tell te n der einen Vertragspartei mittelst Verwendung gefäls~ht:'1" Quittungen seines Prinzipals. Frage der Haft- I;>ark~lt dieser Vertragspartei gegenüber der andern in ver- tragllcher und ausservertraglicher Beziehung. Anwendbar~ kei~ der Art. tOt und 55 OR? Besteht, eine Pflicht zur Prüfung der Rechnungsauszüge gegenüber dem Vertragsgegner, um ihn vor Schaden zu bewahren? Prüfung ob der Prinzipal die erforderliche S or g fa It in der Aus ~ wahl und der Ueberwachung seines Angestellten angewendet habe. 1~- Der Kläger Arthur Geissmann ist Inhaber einer WeIDhandlung in Züriyh. Er hatte früher das Geschäft zusammen mit . einem Henn'8II~ Bloch betrieben, der aber dann auf den 1. Januar 1906 ausschied. Als Buch. halter des Geschäftes haUe Bloch nnFebruar'1904 einen G~tavHeinrich Bachmann angestellt und dieser behielt ~IDe Stell~ng unter dem Kläger als alleinigem Finna- IDhaber bel. Seit 1907 stand der Kläger mit der Be. klagten, der Sch~eizerischen Bankgesellschaft in Ge- schäftsverkehr, indem er ihr auf Rechnung eines ihm , I Obligationenrecht. NO 27. 145 eröffneten Kontokorrents Bareinzahlungen leistete und KiIndenwechsel abtrat und andererseitsBarbezüge machte und Checks zu Gunsten von Drittpersonen ausstellte. Die Barbeträge erhob in der Regel der Buchhalter Bach- mann gegen Uebergabe einer vom Kläger unterzeich- neten Quittung. Die Beklagte übermittelte dem Kläger halbjährlich einen Rechnungsauszug über den Verkehr und der kläger sandte ihr jeweilen die zugehörige Richtigbefundsanzeige unterzeichnet zurück, das letzte- mal für den Auszug auf 31. Dezember 1912. Den Aus- zug auf den 30.Juni 1913 dagegen genehmigte er nicht, weil sich ergab, dass die Beträge zweier ihm als Geld- bezüge belasteter Posten, 2500 Fr. vom 7. Januar 1913 und 500 Fr. vom 19. April 1913, ihm nicht zugekommen waren, sondern dass der Buchhalter Bachmann diese Beträge mittelst gefälschter Quittungen bei der Beklag- ten erhoben und für sich verwendet hatte. Dasselbe war der Fall hinsichtlich eines Betrages von 3000 Fr., den Bachmann am 5. Juli 1913 bei der Beklagten wider- rechtlich erhob und von dessen Bezug der Kläger durch einen von ihm einverlangten Rechnungsauszug auf den 15. Juli 1913 erfuhr. In der Folge ergab eine Unter- suchung der Schweizerischen Treuhandgesellschaft in Zürich, dass Bachmann im Laufe der Jahre durch 24 gefälschte Quittungen bei der Beklagten im ganzen 32,000 Fr. betrügerisch bezogen und überdies seinem Geschäftsherrn 2785 Fr. unterschlagen hatte. Bachmann hatte die Betrügereien auf dem Bankkonto in den Büchern des Klägers durch Additions- und andere Fälschungen in

der Weise verdeckt, dass der Saldo des Bankkontos immer mit dem der Bank übereinstimmte Der Kläger brach den Geschäftsverkehr mit der Beklagten ab und erhob den Rechnungssaldo. Mit der jetzigen, vorinstanzlich gutgeheissenen Klage verlangt er nun von der Beklagten Bezahlung der drei ihm am 7. Januar, 19. April und 5. Juli 1913 belasteten Beträge 146 Obligationenrecht. N^o 27. von zusammen 6000 Fr. nebst Zins. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie anerkennt zwar, dass der Kläger drei Auszahlungen an Bachmann als solche, weil auf ihre Gefahr erfolgt, nicht gegen sich geltend lassen müsse, hält aber der Klage auf Bezahlung der 6000 Fr., als eines aus dem Geschäftsverkehr geschuldeten Betrages, einen Schadenersatzanspruch von gleicher Höhe entgegen, den sie durch Verrechnung, eventuell durch Widerklage geltend macht 2. - Während die Vorinstanz dahingestellt lässt, ob das Kontokorrentverhältnis zwischen den Parteien das des Hinterlegungs- oder das des Kontokorrentvertrages gewesen sei, gründet die Beklagte ihren Schadenersatzanspruch auf die letztere Annahme und macht geltend, der Kläger sei als Korrespondent ihr gegenüber verpflichtet gewesen, die ihm zugestellten Rechnungsauszüge ordnungsgemäss auf ihre Richtigkeit zu prüfen und durch Mitteilung allfälliger Unrichtigkeiten sie vor Schaden zu bewahren. Ob diese Rechtsauffassung zutreffend sei, braucht im allgemeinen nicht untersucht und namentlich nicht grundsätzlich auf die Frage eingetreten zu werden, ob die vom Kläger behauptete Prüfungspflicht gegenüber der Gegenpartei im Kontokorrentverhältnis wirklich bestehe, was die Vorinstanz verneint hat. Die Beklagte aber unter Berufung auf ein Urteil des Reichsgerichts (11. Ziv.-Sen., 16. Jan. 1913) bejaht. Wenn nämlich auch eine solche Rechtspflicht anzuerkennen wäre, so könnte sie doch unter den gegebenen Umständen nicht als verletzt gelten: Die Beklagte selbst behauptet keineswegs, dass der Kläger die Auszüge überhaupt nicht, sondern nur, dass er sie mangelhaft geprüft habe. Vor der Vorinstanz hat sie die Darstellung des Klägers unbestritten gelassen, wonach dieser jeweilen die einzelnen Posten des Auszuges seinem Buchhalter Bachmann vorgelesen habe, Bachmann aber die Buchein-Obligationenrecht. N^o 27. 147 träge habe verglichen sollen. Und vor dem Bundesgericht hat sie sich sogar ausdrücklich auf die Darstellung berufen, um darzutun, dass der Kläger bei der Erfüllung seiner Prüfungspflicht nachlässig verfahren sei. Letzterem gegenüber ist aber zu bemerken, dass der Korrespondent im Verhältnis zur Gegenpartei im Kontokorrentvertrag jedenfalls nicht zu einer alleinigen persönlichen Prüfung der Rechnungsauszüge verpflichtet sein kann. Vielmehr muss er sich bei der Prüfung des Geschäftspersonals bedienen können, soweit er dieses als hierzu genügend geeignet und vertrauenswürdig halten darf. In Geschäften, die mit vielen Kontokorrentbeziehungen in Rechnung verhältnissen stehen, namentlich bei Banken mit ausgedehntem Kontokorrentverkehr, wäre eine ausschliessliche Prüfung durch den Inhaber oder die oberen Organe der Firma geradezu unmöglich: Hiernach trifft den Kläger ein Verschulden schon deshalb weil er den Buchhalter Bachmann in der genannten Weise zu der Prüfung der Auszüge beigezogen hat. Dagegen fragt es sich, ob eine Fahrlässigkeit des Klägers nicht darin liege, dass er Bachmann in einem zuverlässigen und gewissenhaften Angestellten gebührende Vertrauen entgegengebracht hat. ... In dieser Beziehung ist zunächst hinsichtlich der Auszahlung an Bachmann als Angestellten zu bemerken: Bachmann wurde seinerzeit vom frühern Mitgesellschafter des Klägers, Bloch, engagiert. Ein Verschulden des Klägers könnte dabei nur mittelbar unterlaufen sein, falls nämlich der Kläger Grund zu der Annahme gehabt hätte, dass sein Mitgesellschafter Bloch bei dieser Besorgung nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgehen werde oder vorgegangen sei. Hiefür liegt aber nichts vor und es fehlen sogar genügende Anhaltspunkte für eine

~ahrlasslgkeItBlochs Hat sich aber der Kläger bei der Anstellung Bachmanns nicht schuldhaft verhalten, so kann diese ihm auch insofern nicht als Verschuldensmoment angerechnet werden, als er später beim Ausscheiden Blochs aus der 148 Obligationenrecht. Nr. 27. Gesellschaft Bachmann als Angestellten seines Geschäftes beibehielt und zwar auch während des spätern Geschäftsverkehrs mit der Beklagten. Vielmehr lässt sich nur fragen, ob nicht an der e Gründe den Kläger in der Folge hätten bestimmen sollen, seine gute Meinung über die Zutrauenswürdigkeit Bachmanns aufzugeben. In dieser Hinsicht bieten die Akten zunächst keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger berechtigten Anlass gehabt hätte, gegen Bachmann nach seinen Leistungen im allgemeinen, seinem Benehmen im Geschäft und nach seiner Lebensführung, soweit sie dem Geschäftsherrn bekannt sein musste, Verdacht zu schöpfen. Im Gegenteil scheint es Bachmann gut verstanden zu haben, seine niedrige Gesinnungsweise und sein rechtswidriges Verhalten unter dem Schein gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstpflichten zu verdecken. Insofern die Beklagte bestimmte Verdachtsmomente angibt, beziehen sie sich denn auch bloss auf den fraglichen Kontokorrentverkehr selbst, nicht auf sonstige geschäftliche Verhältnisse, und zwar behauptet sie im wesentlichen nur: der Kläger hätte die von Bachmann auf den Rechnungsauszügen angebrachten Rasuren bemerken und er hätte ferner die Betrügereien Bachmanns bei einem bestimmten Anlass entdecken sollen, nämlich als dieser eine echte Quittung der Beklagten vom 5. Januar 1907 über 1000 Fr. zehn Tage nachher in der Weise als Beleg für eine angebliche Einzahlung eines gleichen Betrages verwendete, dass er der Datumzahl ein 1 vorsetzte und die Quittung darauf dem Kläger vorwies. In keiner dieser Beziehungen lässt sich aber nach der Sachlage mit hinreichender Sicherheit sagen, dass bei ordnungsgemässer Aufmerksamkeit eine genügende Veranlassung zur Erweckung von Misstrauen gegen Bachmann bestanden habe, von dessen Ehrlichkeit der Geschäftsherr bisher überzeugt sein konnte. Hinsichtlich der Rasuren im besondern mochte zudem, soweit sie auffallen mussten, der Gedanke nahe liegen, es handle sich um Berichtigungen von Fehlern, die schon bei der Anfertigung des Auszuges unterlaufen waren. 3. - Neben der angeblich mangelhaften Prüfung der Auszüge soll nach der Beklagten ein fahrlässiges und für den Schadenseintritt kausales Verhalten des Klägers noch darin liegen, dass dieser dem Bachmann Blankoquittungen ausgestellt und dass er die mit dem Firmenaufdruck versehenen Quittungsformulare nicht gehörig verwahrt habe. Der erstere Grund erledigt sich, wie die Vorinstanz aktengemäss und richtig zutreffend bemerkt, damit, dass die Beklagte an ihrer ursprünglichen Behauptung nicht mehr festhält, gerade die streitigen Auszahlungen seien gegen solche Blankoquittungen mit echter Unterschrift des Klägers erfolgt. Bei den Quittungsformularen so dann handelt es sich vorab um ihre Verwahrung nicht im Verhältnis zu Dritten, die geschäftlich überhaupt nichts mit ihnen zu tun hatten, sondern zu einem Angestellten, der in den Fall kommen konnte, vom Kläger zu unterzeichnende Quittungsentwürfe auszufertigen; in dieser Hinsicht aber darf es mit der Pflicht zur Aufbewahrung nicht zu streng genommen werden. Im übrigen ist mit der Vorinstanz zu sagen, dass, auch soweit hier eine Verwahrungspflicht bestehen sollte, sie doch nicht der des Checkbuchinhabers gleichgestellt werden kann, auf die die Beklagte unter Berufung auf den Bundesgerichtsentscheid i. S. Zürcher Kantonalbank gegen A. Tennenbaum & Cie vom 23. September 1898 (BE U II S.589) verweist. Die Checkformulare sind in der Regel fortlaufend numeriert und mit dem Aufdruck der Firmen beider Kontrahenten versehen und gegen die Echtheit eines Checkes, dem diese äussern Merkmale fehlen, erheben sich zum voraus gewisse Bedenken. Nachlässigkeit in der Aufbewahrung der Formulare erhöht für den Inhaber der

Deckung wesentlich die Gefahr einer möglichen Schädigung, weil er durch einen unter Verwendung eines Formulars ge- 150 ObligationellJecht. N° 27. fälschten Check leichter und auch bei ordnungsmässiger Prüfung getäuscht werden kann. Auf die Quittung aber treffen diese Erwägungen nicht, jedenfalls lange nicht in gleichem Masse zu, da für ihre Ausstellung selbst von Geschäftsleuten nicht allgemein und ständig gedruckte Formulare, namentlich solche mit Firmaaufdruck, verwendet werden und daher bei der Prüfung der Quittung viel weniger hierauf geachtet und abgestellt wird. So- nach kann nicht als ausgewiesen gelten, dass Bachmann dann, wenn ihm die Quittungsformulare des Klägers un- zugänglich gewesen wären, die Beklagte nicht ebenfalls hätte täuschen können. Es stand ihm wohl auch nichts im Wege, sich Papier mit dem Firmaaufdruck des Klä- gers, etwa Briefpapier, und vielleicht sogar noch ander- weitige Quittungsformulare der vom Kläger verwendeten Art zu verschaffen. 4. - Im weitem behauptet die Beklagte eine vertrag- liche Haftbarkeit des Klägers für das Verschulden Bach- manns unter Berufung auf den Art. 1 01 0 R, wo- nach. wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis durch eine Hilfsperson vornehmen lässt, den Schaden zu ersetzen hat, den diese in Ausübung ihrer Verrich- tungen verursacht. Nun hat aber Bachmanll, als er durch seine Betrügereien die Beklagte schädigte, nicht in Ausübung der Verrichtungen gehandelt, die ihm als H ülfsperson des Klägers bei dessen Geschäftsverkehr mit der Beklagten oblagen. Zur Erhebung der fraglichen drei Beträge und zur Ausstellung von Quittungen dafür hatte er vom Kläger keinen Auftrag und keine Vollmacht, namentlich fehlte ihm eine allgemeine Bevollmächtigung zu Geldbezügen bei der Beklagten. Vielmehr ht't er hiebei in allen Beziehungen eigenmächtig gehandelt und ohne dass sein Vorgehen irgendwie in Zusammenhang gewesen wäre mit der Ausübung eines R~chtes des Klägers (einem von ihm gewollten Geldbezu'r) oder mit ObligationenrechL 1''; 27. 151 der Erfüllung einer Leistungspflicht des Klägers (der Ausstellung einer Quittung für einen solchen Bezug). Daran ändert nichts, dass Bachmann, um in den Be- sitz der drei· Summen kommen zu können, die Eigen- mächtigkeit seines Handels verdecken und sich durch Täuschungshandlungen, namentlich durch die Uebergabe der gefälschten Quittungen den Anschein geben musste, als Hilfsperson des Klägers tätig zu sein. 5. - Das Gesagte gilt in entsprechender Weise, soweit die Beklagte gestützt auf Art. 55 OR auch eine ausser- vertragliche Haftung des Klägers für Bachmann be- hauptet. Nach der schon dargestellten Sachlage kann Bachmann den Schaden auch nicht « in seinen dienst- lichen oder geschäftlichen Verrichtungen» veru~acht haben, wie dieser Artikel es für die Haftbarkeit des Geschäftsherrn voraussetzt. Soweit endlich die Beklagte eine Ersatzpflicht des Klägers aus Ar t. 41 0 R herleiten will, führen die früheren Darlegungen, wonach kein vertragliches Ver- schulden des Klägers besteht, von selbst auch zur Ver- neinung einer Haftbarkeit wegen unerlaubter Handlung. Denn es sind keine Gründe ersichtlich, in ausserver- traglicher Beziehung andere und namentlich strengere Anforderungen an die Verantwortlichkeit des Beklagten zu stellen und ihn für einen Schaden haften zu lassen. für den er vertraglich nicht einzustehen hat. 6.- Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 1913 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.